Antrag auf Benutzung von besonders geschütztem Archivgut des Sächsischen Staatsarchivs

gemäß §§ 10, 9 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBI. S. 451), rechtsbereinigt mit Stand vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) und § 3 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 8. September 2022 (SächsGVBI. S. 526)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Name, Vorname:
Anschrift:
Bei Benutzung als öffentliche Stelle darüber hinaus Bezeichnung und Anschrift der öffentlicher Stelle:
Bei Forschungsvorhaben Träger des Forschungsvorhabens (z. B. Behörde, Forschungseinrichtung Hochschule; ggf. Bescheinigung des Trägers beifügen), wenn nicht Benutzung in eigener Sache:
■ 1. Antrag auf Benutzung von wegen § 10 Absatz 1 SächsArchivG besonders ge schütztem Archivgut durch Verkürzung von Schutzfristen gem. § 10 Abs. 5 SächsAr chivG
☐ 1.1 Ich beantrage die Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist (30-jährige Schutzfrist, 60 jährige Schutzfrist) für Archivgut aus der Zeit nach dem 2. Oktober 1990 gemäß Anlage (Be stellzettel).
Die allgemeinen Schutzfristen (30 bzw. 60 Jahre) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es in öffentlichen Interesse liegt (§ 10 Abs. 5 Satz 1 SächsArchivG).
□ 1.2 Ich beantrage die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut ge mäß Anlage (Bestellzettel)
☐ für ein konkretes Forschungsvorhaben
☐ für die Wahrnehmung meiner berechtigten Belange
☐ für die Wahrnehmung berechtigter Belange einer öffentlichen Stelle
Die personenbezogenen Schutzfristen (10 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt bzw

Die personenbezogenen Schutzfristen (10 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr des Betroffenen feststellbar ist) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 SächsArchivG). Die Benutzung ist auch möglich, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen (§ 10 Abs. 4 SächsArchivG).



Die Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse werden
□ veröffentlicht als □ Darstellung □ Dokumentation (Kopien oder wörtlicher Abdruck) □ Ausstellung □ Sonstiges [hier bitte die Art der Veröffentlichung beschreiben]
☐ Einzelne natürliche Personen sind <i>nicht</i> Gegenstand des Forschungs- bzw. Benutzungs- vorhabens, die Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse werden in aggregierter Form, z. B. als Statistik, verwendet
☐ Bei Veröffentlichung werden fristengeschützte personenbezogene Daten ausnahmslos anonymisiert
 □ Bei folgenden Personen oder Personengruppen soll bei Veröffentlichung von der Anonymisierung fristengeschützter Daten abgesehen werden:
□ nicht veröffentlicht
Bei Belangen des Antragstellers:
Die Benutzung des Archivguts dient der
□ Nachforschung zur eigenen Abstammung
□ Erbenermittlung □ Ermittlung von Boweisen für ein Verweltungs, und/eder Gerichtsverfahren
☐ Ermittlung von Beweisen für ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren ☐ Sonstiges [hier hitte eine konkrete Beschreibung des Benutzungszwecks aufnehmen]

Angaben zur Veröffentlichung der Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse:

Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgege eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werder bitte darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe Archivgut benötigt wird].	erlagen, die durch die antragstellende öffentliche ben wurden und bei ihr hätten in der Verarbeitung n müssen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG) [hier e bzw. zur Durchführung welchen Verfahrens das siche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abge- gsantrag gestellt werden.]
che Stelle an das Sächsische Staatsarchiv al	Unterlagen, die durch die antragstellende öffentli- bgegeben wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SächsAr- iche Aufgabe bzw. zur Durchführung welchen Ver-
Mir ist bekannt, dass nach § 10 Abs. 5 Satz 3 Sa Archivgut, für das die Schutzfrist verkürzt worder fentlichen sind, soweit der Forschungszweck dies	n ist, ohne personenbezogene Ängaben zu veröf-
Ich erkläre, dass ich die aus dem Archivgut gew betroffener Personen und Dritter nur für den angeg Dritten nicht zugänglich machen werde. Ich nehme nur bis zum Abschluss des Benutzungsvorhaber troffener Personen zu beachten, bleibt darüber hin	gebenen Zweck verwenden und solche Kenntnisse e zur Kenntnis, dass die Verkürzungsgenehmigung ns gilt. Meine Pflicht, schutzwürdige Belange be-
Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person

Bei Belangen einer öffentlichen Stelle:

2. Antrag auf Benutzung von wegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsArchivG besonders geschütztem Archivgut

Unabhängig von der Geltung von Schutzfristen ist nach § 9 Abs. 2 SächsArchivG die Benutzung von Archivgut durch das Sächsische Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
- ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
- Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann außerdem aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen könnten, ist die Benutzungsanmeldung um Angaben zu ergänzen, die denen entsprechen, die oben unter 1.2 im Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist zu personenbezogenem Archivgut enthalten sind.

Hierzu verweise ich auf die oben unter 1.2 durch mich für den Fall des § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG entsprechend gemachten Angaben.